

ALI Winnenden

Fraktion Alternative und Grüne Liste Winnenden
Christoph Mohr, Königsberger Ring 20, 71364 Winnenden
Tel. 07195/957329, Fax 07195/586911
christoph.mohr@gr.winnenden.de

An den Vorsitzenden
des Gemeinderates der
Großen Kreisstadt Winnenden,
Herrn Oberbürgermeister
Hartmut Holzwarth

Winnenden, den 6. Mai 2014

Antrag der Fraktion Alternative und Grüne Liste (ALI) Winnenden

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Wir beantragen die Beratung und Beschlussfassung des vorliegenden Antrages im Gemeinderat (Vorberatung im VA und Beratung im GR noch vor der Sommerpause).

Beschlussvorschlag: Der Gesellschaftsvertrag für die Stadtwerke Winnenden wird dahingehend geändert, dass künftig auch öffentliche Sitzungen des Aufsichtsrates der Stadtwerke möglich sind. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird bestimmt, dass Sitzungen in der Regel öffentlich sind, wenn nicht das Wohl der Gesellschaft oder das Persönlichkeitsrecht Betroffener dem entgegensteht. Es wird geprüft, ob für andere städtische GmbHs eine analoge Regelung sinnvoll ist.

Begründung:

Es ist vorgesehen und Beschlusslage des Gemeinderates, dass die städtischen Bäder (Wunnebad und Mineralbad Höfen) im Laufe des Jahres in die Stadtwerke Winnenden GmbH (im Folgenden: StW) integriert werden. Auch die Wärmeversorgung Hungerberg-Adelsbach ist aus der unmittelbaren städtischen Verwaltung in die Verantwortung der Stadtwerke Winnenden GmbH übergegangen. Dies ist beides sinnvoll und wünschenswert und soll keineswegs in Frage gestellt werden.

Bei der bestehenden Rechtslage ist es dann aber aufgrund des Gesellschaftsvertrages der StW nicht mehr möglich, Angelegenheiten der Bäder und der Wärmeversorgung öffentlich zu beraten. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass im Gesellschaftsvertrag der StW keine Sonderregelungen getroffen sind, die es nach § 52 GmbHG erlauben würden, von den Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) abzuweichen, das insbesondere nur nicht-öffentliche Aufsichtsratssitzungen vorsieht.

Dies ist sehr bedauerlich und insgesamt nicht wünschenswert, da es dem Grundsatz der Öffentlichkeit des kommunalpolitischen Handelns widerspricht. Wir wissen alle, dass die Angelegenheiten des Wunnebads stets auf ein großes öffentliches Interesse stoßen: Dieses

Interesse sollte uns so wichtig sein, dass wir es auch bedienen; schließlich gibt es genügend Angelegenheiten, die aufgrund Ihrer Sperrigkeit und Abstraktheit auf ein weitaus geringeres öffentliches Interesse stoßen.

Außerdem sei an dieser Stelle daran erinnert, dass es genau die Nichtöffentlichkeit der Diskussion in Zusammenhang mit Angelegenheiten der kreiseigenen GmbHs ist, die in der jüngeren Vergangenheit für Verdruss und Frustration – nicht nur der Presse – geführt hat.

Weitere Ausführungen hierzu finden sich in dem als Anlage beigefügten Beitrag aus der *Bayerischen Staatszeitung* vom 8. Juni 2012 über sechs bayerische Städte, in denen kommunale GmbHs so konstituiert sind, dass öffentliche Aufsichtsratssitzungen möglich sind.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates müssen jedoch nicht nichtöffentlich sein, da es sich um einen sogenannten fakultativen Aufsichtsrat handelt, für den von den Regelungen des Aktiengesetzes abgewichen werden kann. Ähnlich wie im Gemeinderat auch können dann sowohl nichtöffentliche als auch öffentliche Sitzungen durchgeführt werden. Dies erreicht man, indem z.B. in § 9, Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages („Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats“) der Satz ergänzt wird: „Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.“

Im folgenden müssen dann im Gesellschaftsvertrag alle Fälle, die im AktG für einen Aufsichtsrat festgelegt werden, im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden, was dann auch die Möglichkeit eröffnet, in für die Transparenz des kommunalpolitischen Handelns entscheidenden Punkten – z.B. der (Nicht-)Öffentlichkeit von Sitzungen, der (ggf. abgestuften) Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder usw. – von den Regelungen des AktG abzuweichen.

Vorbild hierbei können die Regelungen in Ingolstadt oder Passau sein, die als Anlage beigefügt sind. Hierin ist z.B. auch festgelegt, dass vor jeder öffentlichen Sitzung des Aufsichtsrates die Tagesordnung der örtlichen Presse zur Verfügung gestellt wird.

Interessant ist in diesem Kontext das Urteil des VG Regensburg v. 2.2.2005 (Az. RN 3 K 04.01408), das vom VGH Bayern am 8.5.2006 (Az. 4 BV 05.756) bestätigt wurde.

Es wird angeregt, zur konkreten Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages beim Städtetag Baden-Württemberg (ggf. auch beim bayerischen Städtetag) und beim VKU (Verband kommunaler Unternehmen) zur Beratung nachzufragen.

Wir sind der Meinung, dass öffentliche Aufsichtsratssitzungen insbesondere in der Stadtwerke Winnenden GmbH ermöglicht werden müssen, eine analoge Regelung wäre aber sicherlich auch in Bezug auf die Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH und die in Gründung befindliche Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH sowie künftigen weiteren städtischen GmbHs im Sinne einer transparenten Politikgestaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Mohr, Willi Halder, Martin Oßwald-Parlow, Maria Papavramidou
Fraktion ALI Winnenden

Anlagen

Antwort des Oberbürgermeisters von Ingolstadt vom 10.02.2014

Auszug Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Passau

Auszug Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft Passau mbH

„Mehr Licht in die Dunkelkammern der Demokratie“, *Bayerische Staatszeitung* v. 8.6.2012



**Der Oberbürgermeister
der Stadt Ingolstadt**

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Herrn
Christoph Mohr
Vorsitzender der Fraktion der
Alternativen und Grünen Liste
im Gemeinderat Winnenden
Königsberger Ring 20
71364 Winnenden

10.02.2014

**Gesellschaftsvertrag städtische GmbHs
Ihr Mail vom 02.02.2014**

Sehr geehrter Herr Mohr,

vielen Dank für Ihre Anfrage und Ihr Interesse an der Stadt Ingolstadt.

Trotz Ausgliederung öffentlicher Aufgaben in städtische Beteiligungsgesellschaften ist in Ingolstadt die Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin dadurch gewährleistet, dass bereits seit langem das Aufsichtsorgan der jeweiligen Mehrheitsbeteiligung (GmbHs und Kommunalunternehmen) in öffentlicher Sitzung tagt. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche dem entgegenstehen. Konkret wird die Tagesordnung, wie im Stadtrat üblich, in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil unterteilt. Dies ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen, die vom Stadtrat genehmigt wurden, so geregelt. Die entsprechende Musterformulierung ist als Anlage beigefügt.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei unseren Aufsichtsräten in den städtischen GmbHs um fakultative Aufsichtsräte handelt, bei denen dies nach herrschender Rechtsauffassung so gehandhabt werden kann. Bei obligatorischen Aufsichtsräten ist die rechtliche Zulässigkeit differenzierter zu betrachten.

Die Sitzungstermine der Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen sind für Bürgerinnen und Bürger im Internet im Sitzungskalender des Stadtrats mit den jeweiligen Tagesordnungen abrufbar. Sukzessive werden auch die öffentlichen Sitzungsvorlagen ins Internet eingestellt.
(siehe: <http://www.ingolstadt.de/sessionnet/infobi.php>)

Wunschgemäß habe ich Ihnen als Anlage unsere Muster-Formulierung in der GmbH-Satzung bzw. der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der GmbH zur Regelung der Öffentlichkeit der Sitzungen und der Verschwiegenheit für die Mitglieder des Aufsichtsorgans beigefügt.

Ich hoffe, Ihnen damit weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Alfred Lehmann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

Dr. Alfred Lehmann

Auszug aus der Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat von GmbHs:

§ 3 Geschäftsgang im Aufsichtsrat

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche entgegenstehen.
- (2) ¹Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
²In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Leistungen,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- ³Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung. ⁴Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. ⁵Für die Berichterstatter der Presse, des Rundfunks und Fernsehens ist stets die erforderliche Zahl von Sitzplätzen vorzuhalten.

Auszug aus der Mustersatzung für GmbHs:

§ 12 Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit der Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) ¹Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. ²Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. ³Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechnigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- (3) ¹Nach Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO haben die von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder den Stadtrat über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen des Stadtrats ihm Auskunft zu erteilen. ²Für vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind sie von der Verschwiegenheitspflicht nur entbunden, soweit deren Kenntnis für den Stadtrat erforderlich ist.

- (4) Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich über den Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.
- (5) ¹Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder können - unter den vorgenannten Voraussetzungen - auch andere Mitglieder des Stadtrats über die Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, z.B. in Fraktionssitzungen, wenn die Vertraulichkeit gewährleistet ist. ²Informationen nach Abs. 1 Satz 2 dürfen jedoch in keinem Fall weitergegeben werden.
- (6) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

**Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der
Stadtwerke Passau GmbH**

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Mandat unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann die Gesellschaft auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.
- (5) Für jedes vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidende Aufsichtsratsmitglied bestimmt sich die Bestellung eines Nachfolgers für die Restzeit nach Absatz 2 Satz 2 ff und Absatz 3, es sei denn, es wurde bereits zuvor rechtzeitig ein Ersatzmitglied bestimmt.

§ 12

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist das jeweilige Aufsichtsratsmitglied nach § 11 Abs. 2 Satz 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Passau GmbH" abgegeben.

§ 13

Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende kann auch die Geschäftsführung mit der Einberufung beauftragen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zweckes und/oder der Gründe verlangen, dass der Aufsichtsrat unverzüglich einberufen wird.
- (2) Die Einberufung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu übermitteln. Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte, die zwingend der Geheimhaltung unterliegen. Die Sitzungen werden in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsabschnitt unterteilt. Die Beschlüsse werden jeweils in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Den Medien sind alle Tagesordnungspunkte des öffentlichen Sitzungsteils vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums mitzuteilen.
- (3) Die Geschäftsführer nehmen - soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt - mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Hinsichtlich der Teilnahme anderer Personen gilt § 109 Aktiengesetz entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

**Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der
Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft Passau mbH**

§ 9 Beschlüsse des Aufsichtsrates

1.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen in vierteljährlichen Abständen, im übrigen auf Antrag von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern oder eines Geschäftsführers einberufen werden; das Einberufungsverlangen hat den Zweck und die Gründe für eine Sitzung des Aufsichtsrates zu nennen. Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 5 Kalendertagen; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Kalendertage gekürzt werden. Der Zugangstag der Ladung sowie der Sitzungstag werden bei der Frist nicht mitgerechnet.

Die Aufsichtsratssitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt, mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte, die zwingend der Geheimhaltung unterliegen. Die Sitzungen werden in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsabschnitt unterteilt. Die Medien sind über die Tagesordnungspunkte des öffentlichen Sitzungsteils zu informieren. Die Beschlüsse werden jeweils in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

2.

Die Aufsichtsratssitzung wird geleitet vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter, ersatzweise von einem Mitglied des Aufsichtsrates, das aus der Mitte des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird.

3.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4.

Der Aufsichtsrat kann seine innere Ordnung durch eine Geschäftsordnung regeln. Bis dahin gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat sinngemäß. Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung aller seiner Mitglieder Beschlüsse schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien fassen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt mit Mehrheit im Einzelfall etwas anderes. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben sind.

§ 10 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1.

Gesellschafterbeschlüsse erfolgen in Gesellschafterversammlungen.

- d) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden Zahlungen;
 - e) die Einstellung in die Gewinnrücklage gemäß § 272 HGB und die Entnahme aus solchen Gewinnrücklagen;
 - f) die Wahl des Abschlußprüfers;
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern.
 - h) Empfehlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang);
 - i) Empfehlungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und den Ausgleich eines etwaigen Bilanzverlustes,
 - j) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen.
5.
Der Aufsichtsrat hat, soweit nicht in der Satzung vorgesehen, nicht die Funktion eines Aufsichtsrates nach dem Aktiengesetz; die Anwendung des § 52 Abs. 1 GmbHG wird im übrigen ausgeschlossen, soweit dort dem Aufsichtsrat weitere als die satzungsmäßig vorgesehenen Aufgaben zugewiesen werden.
6.
Die Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gilt nur für solche Tagesordnungspunkte, die zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit bedürfen.
7.
Den in der Stadt Passau ansässigen Medien sind alle Tagesordnungspunkte, die nicht zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit bedürfen, vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums mitzuteilen.

Die Bayerische Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Kommunales und Kultur

BSZ Bayerische Staatszeitung

GEGRÜNDET 1912

Staatszeitung Sta

Politik | Landtag | Kommunales | Wirtschaft | Kultur | Bauen | Leben

Kommunales // 08.06.2012

[Zurück](#)

Mehr Licht in die "Dunkelkammern der Demokratie"

Bereits sechs bayerische Städte lassen bei Aufsichtsratssitzungen kommunaler Tochterunternehmen die Öffentlichkeit zu



Öffentliche Sitzungen sind ein deutlicher Schritt hin zu mehr Demokratie - gerade in den Kommunen. (Foto: DAPD)

In Passau war letztendlich Oberbürgermeister Jürgen Dupper (SPD) das Zünglein an der Waage: Mit sieben zu sechs Stimmen haben die Stadträte im Finanzausschuss beschlossen, dass Aufsichtsratssitzungen der städtischen Töchter (Stadtwerke, WGP, Event) künftig öffentlich abgehalten werden.

Damit haben sich inzwischen sechs bayerische Städte zu dieser transparenten Art der Kommunalpolitik entschlossen. Das GmbH-Gesetz, das heuer 120 Jahre alt wird, kennt diese Öffnung nicht. Seine Gründungsväter haben nicht daran gedacht, dass es einmal Gesellschaften geben wird, die mit Steuergeldern hantieren: städtische Tochterunternehmen, die kommunalen GmbHs.

Die „Öffentlichkeit“ dieser Gremien kann – wie in den Stadtratssitzungen – durch eine geteilte Tagesordnung in „öffentlich“ und „nicht-öffentlich“ hergestellt werden. Die Geheimhaltungspflicht, auf die sich kommunale Gesellschaften laut GmbH-Gesetz berufen könnten, wurde nach Klagen der Passauer ÖDP

durch höchstrichterliche Urteile bereits im Jahr 2006 aufgehoben. Den Medien werden seitdem die Tagesordnungspunkte mitgeteilt, die nicht der Geheimhaltung unterliegen. Künftig können sie als Beobachter die Sitzungen auch besuchen.

Welcher Stadtrat stimmt in seiner Rolle als Aufsichtsrat wofür, welche Begründungen werden von den einzelnen Mitgliedern bei wichtigen Entscheidungen angeführt? Beispielsweise, wenn es um Preiserhöhungen, um den Takt des Nahverkehr, um die ökologische Ausrichtung des Energieversorgers geht. Solche Fragen interessieren viele Bürger, weil sie wissen wollen, wie sich ihr gewählter Stadtrat in solchen Debatten verhält.

In Passau, das 1997 für den Umbau zum „Unternehmen“ einen Kreativpreis durch den Bund der Steuerzahler bekam, betrifft es drei städtische Gesellschaften: für Energieversorgung und Nahverkehr (Stadtwerke), für sozialen Wohnungsbau und kommunale Grundstücksgeschäfte (WGP) und für Märkte und Messen (Event).

Mit Direktübertragungen von Stadtratssitzungen gehört Passau zu den Vorreitern für ein „gläsernes Rathaus“. Als treibende Kräfte für durchschaubare Kommunalpolitik tauchen immer wieder zwei Namen auf: Max Stadler (FDP) und Urban Mangold (ÖDP). Während Stadler sich mit viel Energie für die Internetübertragungen der Stadtratssitzungen einsetzte und bei der GmbH-Frage – seiner Auffassung als Jurist entsprechend – für eine rechtsgültige Gesetzesänderung auf Bundesebene kämpft, stemmt sich Mangold seit jeher gegen die verschlossenen kommunalen Gesellschaften. Er nennt sie „Dunkelkammern der Demokratie“. „Letztendlich geht es bei diesem Thema um das Geld der Bürger und um die grundsätzliche Frage, inwieweit Politik privatisiert und die Öffentlichkeit ausgesperrt werden darf“, sagt Mangold, der früher selbst als Journalist tätig war.

Termine oft nur auf Anfrage

Ein Seitenhieb gegen seine Stadtratskollegen von FDP/PAL und CSU lässt er nicht aus: „Gegen eine Öffnung für die Bürger und Medien sperren sich ausgerechnet jene, die Internetübertragungen ohnehin öffentlicher Sitzungen zur Transparenz-Wunderwaffe erklären.“

Was die Abstimmung anbetraf, war diese Kritik berechtigt: Stadler und seine Fraktionskollegen von FDP/PAL, sowie die Stadträte von CSU und FWG stimmten gegen den Transparenzbeschluss. Sie sahen sich dem geltenden GmbH-Gesetz verpflichtet und folgten Stadtjustiziar Heinz-Günter Kuhls, der den Vorstoß aus eben diesem Grund ablehnte.

Aber: Wer sollte ernsthaft Klage führen, dass eine Kommune ihren Bürgern mehr Einblick in ihre Tochter-Gesellschaften gewährt? Oberbürgermeister Dupper sprach von einer „Phantomdebatte“, weil die Stadt heute schon ausführlich über die Beschlüsse der GmbHs berichte, die nicht der Geheimhaltung unterliegen. Er zeigte Verständnis für Stadlers Haltung, verwies aber darauf, dass eine bundespolitische Entscheidung noch lange auf sich warten lassen könne - und lässt bis dahin das „Passauer Stadtrecht“ gelten: Er stimmte für Mangolds Antrag.

In den fünf anderen bayerischen Städten, welche laut Auskunft des Städtetags bereits die Öffentlichkeit erlauben, gibt es trotzdem einige Unterschiede. Die einen üben sich in Transparenz vorbildlich, die anderen kneifen in der Praxis.

Seit Juli 2011 bestehen in Bamberg die Aufsichtsratssitzungen der Stadtwerke aus einem öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil. „Die Presse kann jederzeit dem öffentlichen Teil beiwohnen“, sagt eine Sprecherin. Eine Nachfrage beim Lokalblatt Fränkischer Tag ergab, dass die Redakteure von diesem Angebot offenbar nichts wissen. Das kann daran liegen, dass sie sich selbst kümmern müssten, denn Termine und Tagesordnungspunkte werden nur auf Anfrage bekannt gegeben.

Private Partner überrascht

In Ingolstadt sind Aufsichtsratssitzungen mit einem öffentlichen Teil seit jeher „keine Besonderheit“, heißt es hier. Bei allen städtischen Töchtern würde es so gehandhabt. Von der Lokalzeitung Donaukurier sei grundsätzlich ein Beobachter vertreten. Diese Transparenz sei auch dann nicht aufgegeben worden, als sich vor gut zehn Jahren die Mannheimer MVV Energie AG, eine teilweise privates Unternehmen, mit 48 Prozent an den Stadtwerken Ingolstadt beteiligte. Der Konzernsprecher des Mannheimer Partners, von den teilweise öffentlichen Aufsichtsratssitzungen informiert, zeigt sich sichtlich überrascht.

Als die Deggendorfer Stadtwerke sich 2000 in eine kommunale GmbH verwandelten, änderte sich für die

Redakteure der Deggendorfer Zeitung angeblich nichts: Es gibt offenbar nichts zu verbergen: Die Journalisten erhalten nach wie vor die Tagesordnung der öffentlich zu behandelnden Themen per Fax. Sie können also keine Aufsichtsratssitzung verpassen.

Seit knapp drei Jahren soll auch in Würzburg der Aufsichtsrat teilweise öffentlich tagen. Doch Pressevertreter sind kaum vertreten. Es gibt verschiedene Gründe. Wegen der knappen Personaldecke haben Redakteure der Main-Post nicht mehr die Zeit, solche Termine wahrzunehmen. Der schnelle Weg ist der bewährte: Man ruft nach der Sitzung seine Informanten an. Die Stadtwerke selbst verzichten übrigens darauf, Einladungen zu verschicken oder die öffentlichen Tagesordnungspunkte von sich aus bekannt zu geben.

Im Prinzip sind die Aufsichtsratssitzungen in Amberg getrennt in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil – aber bei den Stadtwerken offenbar nur auf dem Papier. Fast alle Tagesordnungspunkte seien stets als „nicht-öffentlich“ deklariert, weiß eine Mitarbeiterin. „Belanglose Dinge werden öffentlich abgehandelt, wichtige, wie Preiserhöhungen hinter verschlossenen Türen“, sagt ein Redakteur der Amberger Zeitung. Mehr Transparenz lieferten durch öffentliche Aufsichtsratssitzungen die anderen Städtöchter wie Wohnungsbau oder Klinik. *(Hubert Denk)*

[Zurück](#)

Einen Online-Kommentar verfassen - so geht's

Scrollen Sie einfach ans Ende des Artikels, den Sie kommentieren wollen und geben Sie Ihre E-Mail-Adresse und einen nickname an. Die Nennung Ihres Namens ist freiwillig. Für die Nutzer sichtbar ist in jedem Fall NUR der nickname. Sie müssen sich auch nicht auf unserer Homepage anmelden. Aber unsere Netiquette akzeptieren. Und schon können Sie loslegen!

Kommentare (0)

Es sind noch keine Kommentare vorhanden!

Neuen Kommentar schreiben

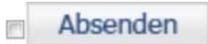
Nickname:

E-Mail Adresse:

Name (optional):

Kommentar:

[Ich habe die Netiquette gelesen und akzeptiere sie.](#)

 Absenden

© Verlag Bayerische Staatszeitung

THEMEN

Politik
Kommunales
Wirtschaft
Bauen
Kultur

SERVICE

Abo & Services
Shop
ePaper
Stellenmarkt
Archiv

MEDIADATEN

Anzeigen Staatszeitung
Anzeigen Staatsanzeiger
Impressum
Datenschutz
Kontakt

M

